Kindertagesstättensatzung
der Ev. Kindertagesstätte St. Johannes
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf in der Sitzung am 04.07.2016 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordkirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern*) erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

§ 1: Geltungsbereich und Rechtsform
§ 2: Anzuwendende Vorschriften
§ 3: Angebot der Kindertagesstätte
§ 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
§ 5: Aufnahme
§ 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
§ 7: Abmeldung und Kündigung
§ 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
§ 9: Gesundheitsvorsorge
§ 10: Versicherungen
§ 11: Mitwirkung der Sorgeberechtigten
§ 12: Teilnahmebeiträge
§ 13: Inkrafttreten

---

*) Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Sorgeberechtigte angewandt.

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf.

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) / Kinder und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung von Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO), (GVOBl. Schl.-H. vom 13.11.1992, S. 500)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Angebot der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf. In der erweiterten altersgemischten Gruppe werden Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen.

(2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

- Ganztagsbetreuung	07.00 - 17.00 Uhr
- Vormittagsbetreuung	08.00 - 12.00 Uhr
- Nachmittagsbetreuung	14.00 - 17.00 Uhr
- Krippenbetreuung	07.30 - 14.30 Uhr
- Teilzeitbetreuung ohne feste Gruppe	07.00 - 08.00 Uhr & 12.00 - 14.00 Uhr

Zur Gewährleistung der pädagogischen Arbeit sollen alle Kinder am Vormittag um 08.30 Uhr und am Nachmittag um 14.30 Uhr in der Kindertagesstätte sein.

(2) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Betreuungsguthaben in Form einer 10er-Karte in der Kindertagesstätte erworben werden. Näheres regelt § 5 Abs. 2 der Teilnahmebeitragssatzung der Ev. Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf.

(3) Die Kindertagesstätte ist während der Ferienzeiten für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein im Sommer drei Wochen geschlossen.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

(5) Bei besonderen Witterungsverhältnissen schließt die Kindertagesstätte in Anlehnung an die örtlichen allgemeinbildenden Schulen unter den vorstehenden Begründungen. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

(6) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe von unvermeidbaren Bauarbeiten, für eine Fortbildung, einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Brückentage und Konzeptionstage ganztägig geschlossen werden. Im Falle von nicht planbaren Vertretungssituationen können einzelne Gruppen zusammengelegt, eine Notgruppe eingerichtet oder die Einrichtung noch am selben Tag vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5
Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätte nimmt grundsätzlich nur Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Einzugsbereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf haben. Hierzu gehören die Gemeinden Haßmoor, Rade, Schacht-Audorf, Schülldorf und Ostenfeld. Ortsfremde Kinder können aufgenommen werden, wenn sich zuvor die Wohnsitzgemeinde (1.Wohnsitz) bereit erklärt hat, den Kostenausgleichsbetrag nach § 25 a KiTaG wie vom Kreis Rendsburg-Eckernförde festgelegt, zu übernehmen (Kostenübernahmeerklärung), sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Trägerin entscheidet im Einzelfall.

(2) Aus besonderen Gründen können auch ortsfremde Kinder aufgenommen werden, die eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung nicht vorlegen können. Darüber entscheidet vorher der Kirchengemeinderat im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung, unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 des Trägervertrages vom 01.01.2008, über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

(6) Nach Zusage eines Platzes erfolgt die Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung durch die Sorgeberechtigten. Damit werden die Bestimmungen dieser Kindertagesstättensatzung und der Teilnahmebeitragssatzung anerkannt.

(7) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 6
Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Regelgruppe, altersgemischte Gruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Sollte eine Änderung des zeitlichen Angebotes im laufenden Betreuungsjahr erforderlich sein, ist dies ausschließlich zum 1. des Folgemonats möglich. Dazu bedarf es einer schriftlichen Meldung bei der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 10. des Vormonats. Eine Änderung des zeitlichen Angebotes ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.

§ 7
Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden, können auf Antrag die Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt (§ 24 (3) Satz 1 SGB VIII)

besuchen, auch wenn dann bereits ein neues Betreuungsjahr begonnen hat. Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Januar eines Jahres zu stellen.

(3) Im Falle eines Wegzugs des Kindes müssen die Sorgeberechtigten das Kind mit einer Frist von vier Wochen bis zum Monatsende bei der Kindertagesstätte abmelden. Sofern die Abmeldung nicht erfolgt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung nach § 5 (1) vorzulegen. Wird das Kind weder abgemeldet noch eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(4) Akzeptiert werden kann eine Kündigung aus persönlich dargelegten Gründen oder bei Betreuungswünschen, die nach dieser Satzung nicht zu erfüllen sind (vgl. § 4 (1)). Darüber entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall auf schriftlichen Antrag. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen zum Quartalsende, jedoch unter Beibehaltung der Einschränkung § 7 (1), Satz 3.

(5) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert.

(6) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert. Darüber hinaus teilt die Trägerin der Standortgemeinde unterbliebene Zahlungen spätestens im dritten Monat mit.

(7) Das Betreuungsverhältnis kann von der Trägerin fristlos aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(8) Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Zusätzlich darf Sie die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben an die Amtsverwaltung weitergeleitet.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, sofern sie beide das Sorgerecht haben. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Sorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kita der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Für Hortkinder, die ohne Begleitung in die Einrichtung kommen bzw. entlassen werden, sind für den Weg zur Einrichtung sowie für den Weg von der Einrichtung zur Schule bzw. für den Nachhauseweg allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Hortkind kann nur dann ohne Begleitung zur Schule bzw. nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.

(6) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.

(7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher volljährigen Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Mitteilung ausreichend sein.

(8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Für Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

§ 9
Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere bei Infektionskrankheiten und Parasitenbefall müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 S. 2 IfSG).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann die Trägerin vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen. Eventuell entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten selbst zu tragen.

(4) Erkrankt das Kind in der Kindertagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10
Versicherungen

(1) Gesetzlicher Unfall- Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (VII) wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt.

(2) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind

- auf dem Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen zu versehen. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung, Brillen und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.
Wird eine Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.

§ 11
Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gem. der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12
Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Sorgeberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragssatzung der Kindertagesstätte erhoben. Die Teilnahmebeitragssatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 25.02.2014 außer Kraft.

Schacht-Audorf, den 11.7.2016

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf

ST. JOHANNIS · KIRCHE ZU SCHACHT-AUDORF

Vorsitzender Kirchengemeinderat | weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleiter

Rendsburg, den 29.07.16

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 04.07.2016
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.07.2016
3. im Internet veröffentlicht unter www.kkre.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Landeszeitung am 25.07.2016

Die Kindertagesstättensatzung tritt in Kraft am 01.09.2016.